

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGÄndG)

— Drucksachen 7/2098, 7/2279 —

und

zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

— Drucksachen 7/2099, 7/2279 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Althammer

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzentwurf werden gemäß § 35 Bundesausbildungsförderungsgesetz die Bedarfssätze sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes, die alle zwei Jahre zu überprüfen sind, neu festgesetzt. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung sowie den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung getragen worden. Ferner ist eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten vorgesehen und die Erfahrungen von Bund und Ländern aus der bisherigen Durchführung des Gesetzes ausgewertet worden. Die bildungspolitische Entwicklung und die Beschlüsse zum Bildungsgesamtplan sind dabei beachtet worden.

Der Finanzaufwand für die Anpassung und die sonstigen Ergänzungen und Änderungen nach diesem Gesetzentwurf wird wie folgt geschätzt:

1974	230 000 000 DM
1975	1 050 000 000 DM
1976	1 170 000 000 DM
1977	1 290 000 000 DM.

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden die Aufwendungen für Leistungen nach diesem Gesetz zu 65 v. H. durch den Bund und zu 35 v. H. durch die Länder getragen.

Auf den Bundeshaushalt entfallen danach die folgenden Kosten:

1974	150 000 000 DM
1975	680 000 000 DM
1976	760 000 000 DM
1977	840 000 000 DM.

Deckung für diese Mehrausgaben ist im Bundeshaushalt 1974 bei Kap. 31 03 Tit. 681 03 vorhanden. Für die Folgejahre sind sie in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Drucksache 7/2099 wird für erledigt erklärt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 19. Juni 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht

Vorsitzender

Dr. Althammer

Berichterstatter